Datenschutzerklärung für den digitalen Antrag

Information gemäß Art. 13 DSGVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Enzkreis Landrat Bastian Rosenau Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: landratsamt@enzkreis.de Telefon: 07231 308-0
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Enzkreis Behördliche Datenschutzbeauftragte Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: datenschutz@enzkreis.de
Zwecke der Verarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrags auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Identifizierung der antragstellenden Person und des betroffenen Grundstücks, zur Prüfung der eingereichten Aufteilungspläne und sonstigen Unterlagen sowie zur Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Abgeschlossenheitsbescheinigung vorliegen. Sie umfasst außerdem die Erstellung und Ausstellung der Abgeschlossenheitsbescheinigung, die Bescheinigung der zugehörigen Aufteilungspläne, die Kommunikation mit der antragstellenden Person oder bevollmächtigten Personen, die Gebührenfestsetzung sowie die Dokumentation des Verfahrens.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung sowie § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Die fachrechtlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 beziehungsweise § 32 Absatz 1 Wohnungseigentumsgesetz sowie aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Soweit personenbezogene Daten zur Festsetzung und Abwicklung der Verwaltungsgebühr verarbeitet werden, gelten ergänzend die einschlägigen gebührenrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung erfolgt zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und in Ausübung der dem Landratsamt übertragenen öffentlichen Gewalt.

Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht	Entfällt, da die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe erfolgt.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	Personenbezogene Daten können, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags gesetzlich zulässig und erforderlich ist, insbesondere an folgende Empfänger übermittelt beziehungsweise innerhalb des Landratsamts zugänglich gemacht werden: – die mit der Bearbeitung des Antrags und der Gebührenabwicklung befassten Organisationseinheiten des Landratsamts Enzkreis, – von der antragstellenden Person bevollmächtigte Personen, insbesondere Architektinnen und Architekten, Planungsbüros oder sonstige Bevollmächtigte, – andere Behörden und öffentliche Stellen, soweit deren Beteiligung oder Auskunft zur Klärung grundstücks-, kataster- oder gebäudebezogener Angaben erforderlich ist, – Widerspruchsbehörden und Gerichte, sofern ein Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren durchgeführt wird, sowie – von uns eingesetzte IT-Dienstleister, soweit diese personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO verarbeiten. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung und die bescheinigten Aufteilungspläne werden grundsätzlich der antragstellenden Person beziehungsweise einer bevollmächtigten Person übermittelt. Eine unmittelbare Übermittlung an ein Notariat oder Grundbuchamt erfolgt nur, soweit dies von der antragstellenden Person veranlasst wurde oder im Einzelfall rechtlich erforderlich ist. Eine Übermittlung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sie für die Durchführung des Verfahrens erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Hinweis auf die IT-Dienstleister sollte nur aufgenommen werden, wenn der Anbieter des Onlineformulars oder des Fachverfahrens tatsächlich personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet oder im Rahmen von Wartung und Support auf diese zugreifen kann.
Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die personenbezogenen Daten und die eingereichten Unterlagen werden zunächst für die Dauer der Bearbeitung des Antrags gespeichert. Nach Abschluss des Verfahrens richtet sich die weitere Speicherung nach den gesetzlichen Aufbewahrungs-, Dokumentations- und Archivierungspflichten sowie den für Abgeschlossenheitsbescheinigungen und Bauakten geltenden Regelungen des Aktenplans. Nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht beziehungsweise nach den geltenden archivrechtlichen Vorschriften ausgesondert und gegebenenfalls dem zuständigen Archiv angeboten. Sofern bei uns eine konkrete Aufbewahrungsfrist festgelegt ist, sollte diese noch ausdrücklich aufgenommen werden.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen und Folgen der Verweigerung	Die Stellung eines Antrags auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung ist freiwillig. Wenn Sie eine Abgeschlossenheitsbescheinigung beantragen, ist die Bereitstellung der im Formular verlangten personenbezogenen Daten, Aufteilungspläne und sonstigen Unterlagen jedoch für die Bearbeitung des Antrags erforderlich. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann nicht abschließend geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung kann in diesem Fall nicht beziehungsweise erst nach Ergänzung der fehlenden Angaben und Unterlagen ausgestellt werden.
Quellen, aus der die personenbezogenen Daten stammen	Die personenbezogenen Daten stammen in der Regel – von den Antragstellerinnen und Antragstellern – von bevollmächtigten Personen.
Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf …	☒ Auskunft (Art. 15 DSGVO), ☒ Berichtigung (Art. 16 DSGVO), ☒ Löschung (Art. 17 DSGVO), ☒ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ☒ Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und ☒ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	Der Widerruf kann gerichtet werden an baurechtsamt@enzkreis.de Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 615541-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.